

96. Zur Frage der Verjährung eines Anspruchs auf Löschung einer Firma im Handelsregister (§ 8 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896).

II. Zivilsenat. Ur. v. 19. November 1912 i. S. G. (Kl.) w. G. (Bekl.).
Rep. II. 185/12.

- I. Landgericht II Berlin, Kammer für Handelsfachen.
- II. Kammergericht daselbst.

Im März 1908 wurde eine offene Handelsgesellschaft, bestehend aus der verklagten Ehefrau G. und ihrem Bruder, unter der Firma G. & Co. in das Handelsregister zu Berlin eingetragen. Die Gesellschaft wurde am 17. November 1910 aufgelöst, und die verklagte Ehefrau G. als alleinige Inhaberin der Firma eingetragen. An demselben Tage wurde eine neue offene Handelsgesellschaft, bestehend aus der verklagten Ehefrau G. und dem mitverklagten H., unter der Firma G. & Co. Beerdigungsinstitut in Berlin in das Handelsregister eingetragen. Die Klägerin erhob im Dezember 1910 auf Grund des § 8 UWettbewG. Klage auf Löschung der Firma G. & Co. im

Handelsregister. Die Klage wurde wegen Verjährung abgewiesen. Auf Revision wurde das Berufungsurteil aufgehoben aus folgenden Gründen:

„Soweit der Antrag auf Verurteilung der Beklagten zur Einwilligung in die Löschung der Firma G. & Co. auf das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896 gestützt ist, hat das Berufungsgericht die Verjährungseinrede aus § 11 a. a. D. für begründet erachtet. Bei seiner Entscheidung ist es von der Unterstellung ausgegangen, daß der Gebrauch der Firma G. & Co. geeignet sei, eine Verwechslung mit der Firma der Klägerin hervorzurufen. Es hat sodann aber erwogen, die Klägerin habe bald nach der im Jahre 1908 erfolgten Eintragung der Firma G. & Co. im Handelsregister hiervon Kenntnis erlangt. Mit Erlangung dieser Kenntnis habe der Lauf der im § 11 bestimmten Verjährungszeit von sechs Monaten begonnen, so daß der Unterlassungsanspruch schon Ende 1908 oder Anfang 1909, also bereits vor der erst im Dezember 1910 zugestellten Klage, verjährt gewesen sei. Der Unterlassungsanspruch, dem schon damals die Einrede der Verjährung entgegengestanden habe, habe nicht dadurch wieder aufleben können, daß im Herbst 1910 ein bisheriger Gesellschafter aus der Gesellschaft ausschied und an seiner Stelle H. als Gesellschafter eintrat.

Die Entscheidung würde rechtlich nicht zu beanstanden sein, wenn die Anmeldung zur Eintragung der Firma G. & Co. in das Handelsregister nur als selbständige, für sich abgeschlossene Handlung in Betracht käme. Aber gerade der Ausgangspunkt des Berufungsurteils ist rechtsirrtümlich. Schon in der Anmeldung einer Firma zum Handelsregister mit dem Erfolge der Eintragung liegt, wie im Urteile Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 22 S. 58 näher ausgeführt ist, ein Gebrauch der Firma. Denn die Anmeldung der Firma hat die Bedeutung, daß, wenn ihr Folge gegeben wird, dadurch die Kundgebung erfolgt, daß der Anmeldende seine Geschäfte im Handel unter diesem Namen betreibe. Dieser in der Anmeldung einer Firma sich äußernde Gebrauch gelangt nun aber nicht mit ihrer Eintragung in das Handelsregister zum vollständigen Abschlusse; vielmehr bildet er nur ein Glied in der Kette der auf einheitlichem Entschlusse beruhenden, auf fortbauernde Führung der Firma während des ganzen geschäftlichen Verkehrs gerichteten Gebrauchssakte, so daß diese

zu einem einheitlichen Ganzen verbunden sind und erst mit der Einstellung des geschäftlichen Verkehrs unter der eingetragenen Firma zum vollständigen Abschlusse gelangen. Die Eintragung einer Firma in das Handelsregister erzeugt einen Dauerzustand. Das Benutzen einer Firma, wie es § 8 UWettbewG. a. F. und nunmehr § 16 UWettbewG. n. F. im Auge hat, bedeutet nicht die einmalige Annahme einer Firma für ein Geschäft, sondern begreift die fortbauernde Führung der Firma während des ganzen geschäftlichen Verkehrs in sich.

Es ist auch ohne weiteres klar, daß nicht die einmalige Annahme einer Firma, sondern ihr dauernder Gebrauch im Geschäftsleben die mißbilligte Gefahr der Verwechslung erzeugt. Der fortwährende Gebrauch einer Firma läßt sich zufolge des von vornherein hierauf gerichteten und sich in der Gleichartigkeit der Benutzung vollziehenden Willens nach allgemeinem Sprachgebrauch und ganz abgesehen von dem besonderen Bedürfnissen strafrechtlicher Praxis dienenden Begriffe als eine fortgesetzte Handlung bezeichnen. In einem Falle solcher Art entsteht mit jedem Gebrauchsakte der Unterlassungsanspruch aus § 8 UWettbewG., und damit beginnt auch der Lauf der Verjährung. Wie aber mit jedem weiteren Gebrauche der Unterlassungsanspruch sich erneuert, so kann auch die Verjährung nicht vor Einstellung des Gebrauchs zur endgültigen Vollenbung gelangen. Dies wird in der Begründung zum § 11 des Entwurfs des UWettbewG. a. F. als selbstverständlich angesehen. Darin heißt es nämlich:

„Es bedarf nicht des besonderen Ausdrucks, daß jede wiederholte Zuwiderhandlung einen neuen Anspruch erzeugt, der einer besonderen Verjährung unterliegt.“

Eine andere Auffassung würde sich nur dann rechtfertigen lassen, wenn man annehmen könnte, daß mit Ablauf der Verjährungszeit seit dem ersten Gebrauchsakte ein wohl erworbenes Recht auf Fortbenutzung der Firma entstände. Davon kann jedoch keine Rede sein, weil die Verjährung nur, soweit sie Platz greift, das Klagerecht des Berechtigten zum Erlöschen bringt, aber mangels besonderer Gesetzesbestimmung keineswegs den unrechtmäßigen Gebrauch zum rechtmäßigen macht.

Hiernach ist das Berufungsurteil aufzuheben insoweit, als die Klage auf Löschung der Firma G. & Co. wegen Verjährung abgewiesen ist. . . .